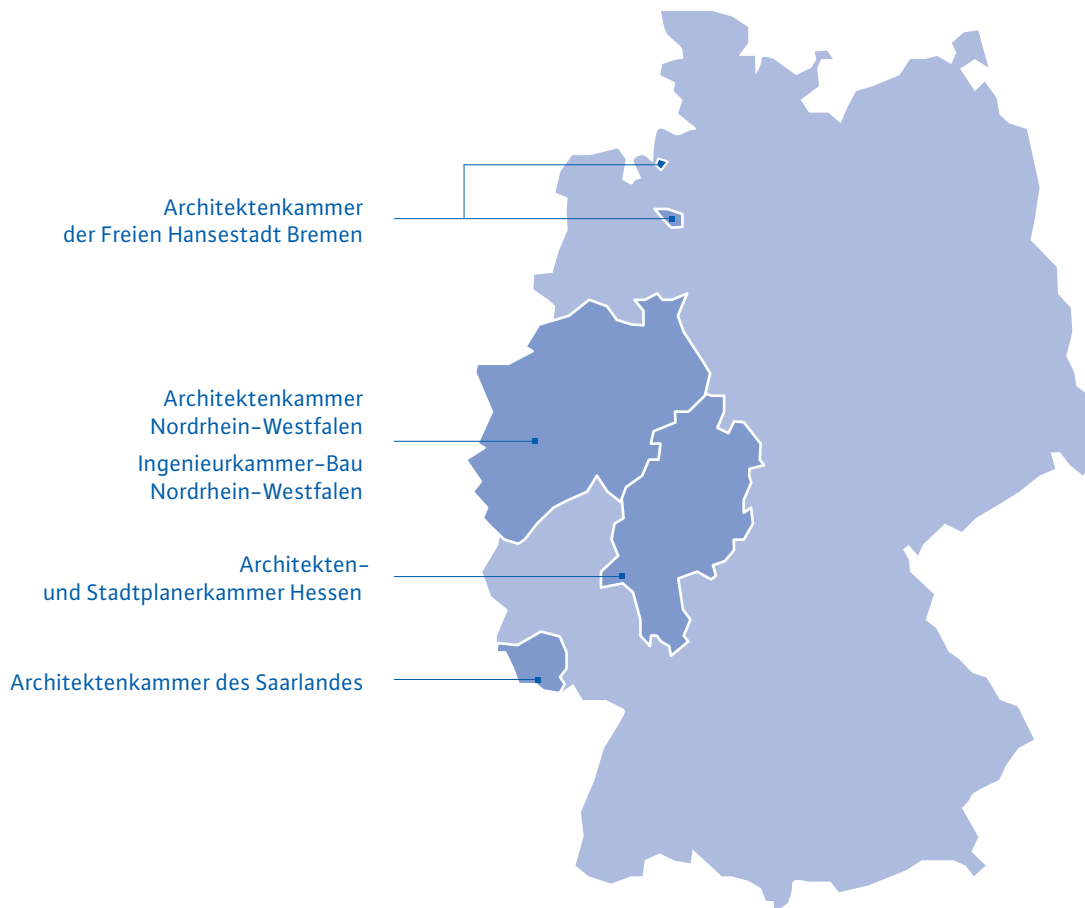




Information

*für freischaffende Architektinnen
und Architekten*

Fünf Kammern – ein Versorgungswerk



Redaktioneller Hinweis

Das Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen setzt sich für die Gleichstellung von Mann und Frau ein. Es erachtet es als wichtig, diese Haltung auch in der bewussten Verwendung von Sprache zum Ausdruck zu bringen. Das Versorgungswerk achtet deshalb in allen Veröffentlichungen darauf, dass z. B. bei der Nennung von Berufsbezeichnungen nicht allein die maskuline Form verwendet wird. Nach Möglichkeit wird immer wieder im Laufe des Textes auch die feminine Form genannt. Im Interesse der Leserinnen und Leser dieser Publikation werden dem Textfluss und einer guten Lesbarkeit höchste Priorität eingeräumt.

„Von Architekten und Ingenieuren für Architekten und Ingenieure“

Diese Informationsbroschüre richtet sich an alle freischaffend tätigen Mitglieder des Versorgungswerks der Architektenkammer Nordrhein–Westfalen in den Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung sowie an Pflichtmitglieder der Ingenieurkammer–Bau NRW.

Die wichtigste Aufgabe einer berufsständischen Kammer besteht neben der Förderung der beruflichen Belange und der Existenzsicherung ihrer Mitglieder in deren sozialer Absicherung.

Zum 1. Januar 1979 wurde vom Berufsstand der Architektinnen und Architekten in Nordrhein–Westfalen das Versorgungswerk mit dem Ziel ins Leben gerufen, auf der Basis der Solidargemeinschaft allen Mitgliedern Schutz und Sicherheit im Berufsleben und für den Ruhestand zu bieten. Dieser Grundsatz besteht bis heute unverändert fort und bildet auch das Fundament für die Arbeit des Versorgungswerks.

Als wirtschaftlich selbständiger Teil der Architektenkammer Nordrhein–Westfalen verfügt das Versorgungswerk inzwischen über ein Vermögen von über 12 Mrd. €. Dabei finanziert jedes Mitglied seine Versorgungsleistungen aus den eigenen Beiträgen. Die Anwendung des kapitalgedeckten Verfahrens hat sich dabei als großer Vorteil erwiesen: Beim Versorgungswerk werden die heute gezahlten Beiträge nicht – wie bei der Deutschen Rentenversicherung – im Umlageverfahren an die heutigen Rentnerinnen und Rentner ausgezahlt, sondern verbleiben als Vermögen beim Versorgungswerk und stehen dem Mitglied für seine späteren Rentenansprüche zur Verfügung.

Das Versorgungswerk der Architektenkammer NRW, dem sich im Laufe seines Bestehens die Mitglieder der Architektenkammern Bremen und Saarland, der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen sowie die Mitglieder der Ingenieurkammer–Bau des Landes Nordrhein–Westfalen angeschlossen haben, ist eines der 90 öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versorgungswerke in der Bundesrepublik Deutschland. Es rangiert unter den fünf größten Vertretern seiner Art.

Leistungskatalog

1. Altersrente

Bei Erreichen des allgemeinen Renteneintrittsalters von 67 Jahren erhalten alle Mitglieder eine lebenslange Altersrente. Deren Höhe ist abhängig von der Dauer der Mitgliedschaft und von den insgesamt eingezahlten Beiträgen. Für Mitglieder mit Geburtsdatum ab 1968 kommt bei der Rentenberechnung ein Demografiefaktor zur Anwendung, der die steigende Lebenserwartung – und damit den längeren Bezug von Versorgungsleistungen – versicherungsmathematisch ausgleicht.

Neben dem Antritt der Altersrente mit 67 Jahren besteht auch die Möglichkeit, diese bis zu fünf Jahre früher oder drei Jahre später zu beantragen. Die Rente fällt dann dementsprechend niedriger oder höher aus. Die Zu- und Abschläge richten sich dabei nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Besondere Voraussetzungen für einen früheren oder späteren Rentenantritt sind nicht zu erfüllen. Bei vorgezogener Rente muss weder die berufliche Tätigkeit eingeschränkt oder gar eingestellt werden noch erfolgt eine Einkommensanrechnung.

2. Berufsunfähigkeitsrente

Mitglieder, die aufgrund gesundheitlicher Probleme ihren Beruf **dauerhaft** nicht mehr ausüben können, erhalten eine Berufsunfähigkeitsrente. Die Berufsunfähigkeit muss sich auf alle Tätigkeitsbereiche des Architekten- bzw. Ingenieurberufs erstrecken, d. h. es muss **jedwede** berufsbezogene Tätigkeit nicht mehr möglich sein. Bei teilweiser Berufsunfähigkeit besteht kein Anspruch auf eine Rentenleistung. Für den Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente ist **keine** Wartezeit zu erfüllen. Voraussetzung ist lediglich, dass **vor** Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens **ein** monatlicher Beitrag gezahlt wurde.

3. Witwen- und Witwerrente

Nach dem Tod eines verheirateten Mitglieds erhält der Ehepartner eine Witwen- bzw. Witwerrente. Diese beträgt bis zu 60 % der für das verstorbene Mitglied zu berechnenden Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente. Genaue Regelungen hierzu finden sich in der jeweils gültigen Satzung des Versorgungswerks. Gleiches gilt für Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

4. Waisenrente

Die Kinder eines verstorbenen Mitglieds erhalten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine Waisenrente. Absolviert das Kind eine Ausbildung, wird die Rente für diese Zeit, maximal bis zum 27. Lebensjahr, fortgezahlt. Die Halbwaisenrente beträgt 10% und die Vollwaisenrente 30 % der für das verstorbene Mitglied zu berechnenden Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente.

5. Zuschüsse zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit

Besteht eine Gefährdung der Berufsfähigkeit, kann das Versorgungswerk auf Antrag des Mitglieds Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit durchführen. Da für die Finanzierung dieser Maßnahmen die Gesamtheit der Mitglieder aufkommt, beteiligt sich das Versorgungswerk nur in medizinisch besonders begründeten Fällen an Rehabilitationsmaßnahmen. Wenn ein anderer Versicherungsträger oder eine sonstige Stelle (z.B. Sozialversicherung, Berufsgenossenschaft, Bundesagentur für Arbeit, Krankenversicherung, Haftpflichtversicherung) zuständig ist, entfallen Maßnahmen durch das Versorgungswerk. Für Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen sind in der Regel die Träger der Sozialversicherungen zuständig. Dies gilt insbesondere für Anschlussheilbehandlungen, da diese Maßnahmen unmittelbar im Zusammenhang mit der vorherigen Erkrankung stehen. Danach ist zunächst grundsätzlich ein entsprechender Antrag bei der Krankenkasse oder einem der genannten Sozialversicherungsträger zu stellen. Bei Bestehen einer privaten Krankenversicherung empfiehlt sich, die Kostenübernahme für eine Anschlussheilbehandlung in den Vertrag mit aufzunehmen.

Mitgliedschaft beim Versorgungswerk

Spätestens bei Aufnahme einer Mitgliedschaft bei der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, der Architektenkammer Bremen, der Architektenkammer des Saarlandes, der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen oder der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen werden Sie automatisch auch Pflichtmitglied des Versorgungswerks der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen. Die wesentlichen

Rechtsgrundlagen für das Versorgungswerk finden Sie im Baukammergesetz NRW, im jeweiligen Architektengesetz und in der Satzung des Versorgungswerks.

Eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk ist für freischaffende Mitglieder grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen gibt es nur für Freischaffende, die bereits Mitglied in einem öffentlich-rechtlich berufsständischen Versorgungswerk außerhalb Nordrhein-Westfalens sind und dort die Mitgliedschaft fortführen. Ebenfalls ausgenommen sind Personen, die einer Handwerkerpflichtversicherung angehören und nachweisen, dass ihre Einkünfte aus der gewerblichen Tätigkeit die Einkünfte aus der freischaffenden Tätigkeit dauerhaft übersteigen.

Ausgeschlossen ist die Mitgliedschaft lediglich für Personen, die beim Eintritt in die Kammer berufsunfähig sind.

Mit der Löschung der Mitgliedschaft bei Ihrer Kammer endet auch die Pflichtversicherung beim Versorgungswerk. Sie haben jedoch die Möglichkeit, Ihre Mitgliedschaft zum kontinuierlichen Aufbau der Versorgung auf freiwilliger Basis fortzusetzen und entweder den Mindestbeitrag oder einen beliebig höheren Beitrag für eine zusätzliche Versorgung zu entrichten. Diese freiwillige Fortsetzung ist jederzeit kündbar. Es ist keine Mindestversicherungszeit zu erfüllen.

[Gibt es eine freiwillige Mitgliedschaft?](#)

Entscheiden Sie sich gegen eine freiwillige Weiterversicherung, bleiben die bereits erworbenen Anwartschaften auf Altersruhegeld, Berufsunfähigkeitsrente und Hinterbliebenenversorgung in satzungsgemäßer Höhe erhalten. Es kommt also zu keinem Verlust der bisher gezahlten Beiträge.

[Beendigung der Mitgliedschaft vor Renteneintritt](#)

Beim Umzug in ein anderes Bundesland und der Aufnahme der Mitgliedschaft in der dortigen Kammer empfehlen wir Ihnen eine vorherige Beratung bei Ihrem Ansprechpartner des Versorgungswerks Nordrhein-Westfalen.

[Was passiert bei Umzug?](#)

Höhe der Versorgungsabgaben (Beiträge)

Die Monatsbeiträge orientieren sich bei selbständigen bzw. freischaffenden Mitgliedern an den jeweiligen Berufseinkünften. Danach sind unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze (2022: 7.050 € monatlich bzw. 84.600 € jährlich) derzeit 18,6 % Ihres individuellen Verdienstes als Versorgungsabgaben zu zahlen. Als individueller Verdienst gelten die gesamten Einnahmen aus der Ausübung des Berufs abzüglich der Betriebskosten. Es handelt sich in der Regel um den Betrag, der im Steuerbescheid als erste Position unter „Einkünfte aus selbständiger Arbeit“ ausgewiesen wird. Sie können auch den Höchstbetrag der gesetzlichen Rentenversicherung entrichten. Dieser beträgt derzeit monatlich 1.311,30 €. Um zusätzliche Rentenansprüche zu erhalten, kann dieser Beitrag freiwillig auf bis zu 2.622,60 € pro Monat erhöht werden. Viele Mitglieder nutzen diese Möglichkeit, da ein höherer Beitrag auch zu einer höheren Rente und zu einem erhöhten Schutz für vorzeitige Versorgungsfälle (Berufsunfähigkeit oder Tod) führt.

[Mit freiwilligen Beiträgen zusätzlich vorsorgen](#)

- Mindestbeitrag möglich** Bei Eröffnung Ihres eigenen Büros können Sie beantragen, für das Jahr der Niederlassung und die folgenden drei Jahre nur den Mindestbeitrag von derzeit 196,70 € pro Monat zu zahlen.
- GmbH** Wenn der Beruf im Rahmen einer GmbH ausgeübt wird, gelten auch der Gewinn aus dem Gesellschafteranteil sowie die Einkünfte aus einer Tätigkeit als Geschäftsführer der GmbH (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) als beitragspflichtiges Einkommen.
- Einkünfte oder Verluste aus Vermietung, Verpachtung oder berufsfremden Gewerbebetrieb haben keinen Einfluss auf die zu zahlenden Versorgungsabgaben. Aufwendungen für anderweitige Absicherungen z. B. Beiträge zu gesetzlichen oder privaten Versicherungen, sind bei der Festsetzung der monatlichen Versorgungsabgaben ebenfalls nicht zu berücksichtigen.
- Wer keinen Einkommensnachweis erbringt, zahlt den jeweiligen Höchstbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung.
- Arbeitslos – was dann?** Bei Arbeitslosigkeit haben Sie bei einem Leistungsanspruch nach SGB III in der Regel auch einen Anspruch auf Beitragsübernahme durch die Agentur für Arbeit. Bitte lassen Sie sich in diesem Fall von der Geschäftsstelle des Versorgungswerks beraten.
- Geringes Einkommen – was dann?** Sollten Sie einmal nur sehr geringe oder keine Einkünfte aus Ihrer beruflichen Tätigkeit erzielen, haben Sie die Möglichkeit, die Zahlung der Versorgungsabgaben zu unterbrechen. Sobald Ihr Einkommen unter 20% der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (derzeit jährlich 16.920 €) liegt, können Sie die ruhende Beitragspflicht beantragen. Während dieser Zeit erwerben Sie keine weiteren Rentenansprüche. Sobald Ihre Einkünfte über der genannten Grenze liegen, setzt die Beitragspflicht wieder ein und das Versorgungswerk ist hierüber zu informieren. Bei Vorliegen eines besonderen Notstands können Versorgungsabgaben auf Antrag ganz oder teilweise vorübergehend gestundet werden.
- Technische Hinweise** Ihre Beitragspflicht beginnt grundsätzlich mit der Aufnahme Ihrer Mitgliedschaft beim Versorgungswerk und endet mit dem Ausscheiden aus dem Versorgungswerk bzw. dem Eintritt eines Versorgungsfalls. Die Beiträge werden spätestens zum 15. eines jeden Kalendermonats fällig und im Lastschriftverfahren eingezogen. Alle Mitglieder des Versorgungswerks erhalten jährlich eine Mitteilung über die gezahlten Versorgungsabgaben und die erworbenen Rentenansprüche. Die Beiträge (einschließlich der von Ihnen freiwillig geleisteten Mehrzahlungen) können Sie bei der Einkommensteuer im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenze als steuermindernde Sonderausgaben (Vorsorgeaufwendungen) geltend machen.

Weitere Hinweise

Kindererziehungszeiten werden vom Versorgungswerk nicht rentenwirksam angerechnet. Diese Zeiten sollten Sie daher bei der Deutschen Rentenversicherung anmelden. Bei der Deutschen Rentenversicherung bestehen bei einer Mindestversicherungszeit von 60 Beitragsmonaten Rentenanwartschaften. Pro Kind werden bei der Deutschen Rentenversicherung derzeit 36 Monate als Erziehungszeit für Kinder, die nach 1991 geboren wurden, berücksichtigt. Für früher geborene Kinder werden jeweils bis zu 24 Monate berücksichtigt. Kindererziehungszeiten gelten als Beitragszeiten. Weitere Fragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an die Geschäftsstelle des Versorgungswerks.

Die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus den berufsständischen Versorgungswerken unterliegen seit dem Jahr 2005 nicht mehr der Ertragsanteilsbesteuerung. Neu eingeführt wurde die sogenannte nachgelagerte Besteuerung. Das bedeutet, dass Aufwendungen zum Aufbau der Altersversorgung zunehmend steuerfrei sind, die empfangene Rente jedoch stärker als bisher versteuert wird.

[Alterseinkünftegesetz](#)

Der Anteil der Jahresbruttorente, der künftig steuerpflichtig sein wird, richtet sich nach dem bei Rentenbeginn ermittelten Freibetrag. Der Rentenfreibetrag ist der Teil der Rente, der nicht versteuert werden muss. Für die Berechnung des Rentenfreibetrags wird die Jahresbruttorente zugrunde gelegt. Der Rentenfreibetrag beträgt für alle, die am 31.12.2004 bereits Rentner waren, 50% der Jahresbruttorente 2005. Der Prozentsatz ist ein fester Betrag und bleibt auch in den Folgejahren unverändert, ungeachtet der jährlichen Rentenerhöhung.

Für diejenigen, die im Laufe des Jahres 2005 erstmals Rente bezogen haben, sind ebenfalls 50 % der Jahresbruttorente steuerpflichtig. Der Anteil steigt bis 2020 jährlich um 2 %-Punkte und liegt damit bei Renteneintritt im Jahr 2020 bei 80 % der Jahresbruttorente. Danach erhöht er sich pro Jahr nur um 1 % bis 2040, sodass alle Renten, die im Jahr 2040 oder später beginnen, zu 100 % steuerpflichtig sind.

[Progressive Besteuerung der Altersrente](#)

Umgekehrt sind seit dem Jahr 2005 Altersvorsorgeaufwendungen zu 60% steuerlich absetzbar. Dieser Prozentsatz steigt bis 2024 jährlich um 2%-Punkte. Weitergehende Fragen zu diesem Themenfeld richten Sie bitte an die zuständige Finanzbehörde oder einen Steuerberater. Das Bundesfinanzministerium (www.bundesfinanzministerium.de) hält schriftliche Publikationen zum Alterseinkünftegesetz bereit.

[Altersvorsorge wird steuerlich gefördert](#)

Seit dem Jahr 2005 sind die gesetzlichen Rentenversicherungen, die privaten Versicherungsunternehmen und auch die berufsständischen Versorgungswerke verpflichtet, einmal jährlich der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) die Rentenleistungen aller Rentenempfänger mitzuteilen. Von dort wird dann der Informationsaustausch mit den Finanzverwaltungen hergestellt. Durch das neue Rentenbezugsmitteilungsverfahren will der Gesetzgeber sicherstellen, dass alle steuerpflichtigen Renten auch tatsächlich erfasst werden. Das zuständige Finanzamt wird deshalb gegebenenfalls die Steuerpflichtigen zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung auffordern.

Die Grundlagen einer sicheren Vorsorge

1. Das Vermögen des Versorgungswerks ist das gemeinschaftliche Eigentum aller Mitglieder, das später in Form von Rentenleistungen rentierlich an die Mitglieder zurückgezahlt wird.
2. Das Versorgungswerk legt die Beiträge nach den Prinzipien Sicherheit, Rentabilität, Liquidität sowie Mischung und Streuung langfristig an.
3. Das Prinzip Sicherheit hat dabei die höchste Priorität. Dies hat sich in der Vergangenheit – so auch bei der im Herbst 2008 entstandenen Finanz- und Wirtschaftskrise – bewährt und als Erfolgsmodell erwiesen. Das Versorgungswerk hat bisher noch nie Vermögensbestandteile aufgrund von Forderungsausfällen abschreiben müssen, sondern im Gegenteil einen kontinuierlichen Zuwachs erzielt.
4. Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen prüft als Aufsichtsbehörde regelmäßig alle Vermögensanlagen und achtet darauf, dass die gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien für die Vermögensanlage eingehalten werden. Spekulationsgeschäfte sind dem Versorgungswerk untersagt.

Das Prinzip „von Architekten und Ingenieuren für Architekten und Ingenieure“ spiegelt sich auch in der Struktur des Versorgungswerks wider. Der hierarchische Aufbau und die von den Mitgliedern gewählte Vertreterversammlung als höchstes Organ garantieren zusammen mit den sehr strengen Richtlinien bzgl. der Vermögensanlage ein Höchstmaß an Sicherheit für die Mitglieder. Diese Struktur hat sich in der Praxis seit Jahrzehnten bewährt.

Rentenrechner

Auf der Internetseite des Versorgungswerks steht Ihnen (unter dem Menüpunkt vw-aknrw.de/rentenrechner) ein Rentenrechner zur Verfügung. Hiermit können Sie eigenständig Simulationsrechnungen zur Höhe Ihrer Altersrente vornehmen.

Fazit

Als Mitglied des Versorgungswerks können Sie beruhigt in die Zukunft blicken. Durch Ihre Beiträge gestalten Sie Ihre künftige Vorsorge aktiv auf einem hohen Niveau.

Haben Sie noch Fragen?

Für Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Sie erreichen uns wie folgt:

Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Inselstraße 27

40479 Düsseldorf

Tel. 0211. 49 23 8-0

Fax. 0211. 49 23 8-30

Gerne beraten wir Sie persönlich zu den üblichen Geschäftszeiten
oder nach vorheriger Terminvereinbarung in unserer Geschäftsstelle.

Umfangreiche Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite:

vw-aknrw.de

Impressum

Herausgeber:	Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
Redaktion:	Nadia Belaouchi, Volker Klement, Thomas Löhning, Jörg Wessels
Gestaltung:	Fabian Lefelmann, www.lefelmann.de
Druck:	Buch- und Offsetdruck Goertz

Die Angaben und Informationen in dieser Broschüre wurden mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität ist dennoch ausgeschlossen.

Das vollständige oder teilweise Reproduzieren, Verbreiten, Übermitteln oder Modifizieren dieser Broschüre für öffentliche oder kommerzielle Zwecke bzw. Publikationen ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

Alle Informationen und Angaben sind aktuell bei Drucklegung, Stand: Januar 2022.

Stand: Januar 2022

Versorgungswerk der
Architektenkammer NRW
Körperschaft des
öffentlichen Rechts
Inselstraße 27
40479 Düsseldorf
Tel. 0211. 49 23 8 - 0
Fax. 0211. 49 23 8 - 30
info@vw-aknrw.de